

also grundsätzlich steigerungsfähige Menschlichkeit. Wobei die Steigerung der Humanität unseres Tuns sich in der Regel umgekehrt proportional zu dem bewegen wird, was publizistische Aufmerksamkeit erregt. Am menschlichsten dürfte sich wohl noch immer derjenige verhalten, der tut, was sich eigentlich von selbst versteht oder doch von selbst verstehen sollte – und sei es noch so unscheinbar. Wie denn auch der ewige und allmächtige Gott nach einer Vorlesungsäußerung Luthers »Wohlgefallen hat an einem freundlichen Gesicht und an einem reizenden Lächeln, mit dem man einen Angefochtenen trösten kann, und zuweilen sogar an einem – die Mitmenschen ergötzenen und ihre Anfechtung zum Teufel jagenden – gelungenen Witz«<sup>27</sup>.

Und vielleicht wäre es ja nicht der schlechteste Beitrag des Protestantismus zum Europa der Zukunft, wenn die Rechtfertigung des Gottlosen allein aus Glauben so verkündigt wird, daß es im Europa der Zukunft etwas zu lachen gibt.

Professor Dr. Eberhard Jüngel, Institut für Hermeneutik am Evangelisch-Theologischen Seminar der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Hölderlinstraße 16, W-7400 Tübingen

## »WELTLICH DING« ODER »GÖTTLICHER STAND« ?

Die Ehe als Bewährungsfeld evangelischer Frömmigkeit\*

Von Eberhard Winkler

### 1. Die Ehe als »weltliches Ding«

Luthers Wort, die Ehe sei ein weltliches Ding oder Geschäft, wurde oft dahingehend mißverstanden, als komme der Ehe keine geistliche Bedeutung zu. Nach dem Modell einer fehlinterpretierten Zweireichelehre ord-

<sup>27</sup> M. Luther, Operationes in Psalmos. 1519–1521, WA 5, 399, 20–23: »... certe credere te oportet, deo etiam placere, si fratrem hilariore vultu alloquaris, blandiusculo risu invitaris, nonnunquam et facetulo aut arguto dicerio delecteris«.

\* Dieser Beitrag, den ich Ernst-Rüdiger Kiesow zum 65. Geburtstag widme, geht auf einen Vortrag bei der Luther-Akademie am 10. 9. 1990 in Hirschluch zurück. Die Tagung stand unter dem Thema »Glaube, Frömmigkeit und Spiritualität«.

nen manche Theologen die Ehe so einseitig dem Bereich des geschichtlich Wandelbaren zu, daß sie es für unangemessen halten, überhaupt von christlicher Ehe zu reden. Sie halten es für reformatorisch, den profanen Charakter von Ehe und Eheschließung zu betonen<sup>1</sup>. Dann gehörte das Thema Ehe nicht unter die Überschrift »Glaube, Frömmigkeit und Spiritualität«. Wer nach alternativen Formen der Partnerschaft von Mann und Frau sucht und die Institution Ehe als Einengung empfindet, mag sich von der Rede, die Ehe sei ein weltliches Ding, bestätigt fühlen. Handelt es sich bei der Ehe um eine theologisch wertneutrale Institution, dann kann man ganz pragmatisch mit verschiedenen Formen der Partnerschaft experimentieren. Für die Mehrheit der Christen kommt das nicht in Frage, da ja Katholiken und Orthodoxe die Ehe als Sakrament verstehen. Wir Evangelischen aber sind von der »babylonischen Gefangenschaft der Kirche« befreit und damit in der Lage, flexibler auf die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse zu reagieren.

Diese Argumentation trifft aber nur teilweise zu. Richtig ist, daß die evangelische Frömmigkeit weniger als die katholische durch dogmatische und kirchenrechtlich bindende Vorgaben determiniert ist. Das Verständnis der Ehe als Sakrament läßt bei so wichtigen Problemen wie dem der Scheidung weniger Spielraum als die evangelische Sicht. Die Frage nach dem in der Bibel ausgesagten Willen Gottes kann aber für die Deutung und Praxis der Ehe evangelischer Christen nicht unwesentlich sein. Ehe und Familie sind gerade für die evangelische Frömmigkeit von ganz erheblicher Bedeutung, weil diese Frömmigkeit sich im alltäglichen Leben zu bewähren hat.

Luther meint also keineswegs, die Ehe sei eine profane, vom Wort Gottes unabhängig zu interpretierende und zu praktizierende Lebensform. Eine solche Vorstellung liegt den Reformatoren völlig fern, sie wird erst mit der Aufklärung möglich. Was Luther meint, sagt er am Anfang seines Traubüchleins 1529: »So manches Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprichwort. Demnach, weil Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeder Stadt und jedem Land hierin ihren Brauch und ihre Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirchen, des Abends und des Morgens, etliche nur einmal, etliche verkündigen und bieten sie auf der Kanzel zwei oder drei Wochen zuvor; solches alles und dergleichen laß ich Herrn und Rat schaffen und machen,

<sup>1</sup> Vgl. Manfred Josuttis, Der Traugottesdienst, in: F. Wintzer, Praktische Theologie, Neukirchen-Vluyn 1982, S. 62. S. 54 nennt er Trillhaas' Rede von einer »christlichen Ehe« »ganz unreformatorisch«. Auf Luthers Schrift »Von Ehesachen« beruft er sich in dem gegen die Stellungnahme der Familienrechtskommission der EKD (1985) gerichteten Aufsatz »Ist die Kirche mit der Ehe verheiratet?«, ZdZ 43, 1989, 221.

wie sie wollen, es geht mich nichts an.«<sup>2</sup> »Weltlich Geschäft« heißt also: Der Brauch und die Rechtsform der Trauung sind nicht von der Kirche zu bestimmen. Sie hat nicht überall klerikal hineinzureden. Wie in seiner Zweireichelehre verfolgt Luther hier das Anliegen, die kirchliche Bevormundung des öffentlichen und privaten Lebens zu bekämpfen.

Ebenso meint es der Reformator, wenn er 1530 in der Schrift »Von Ehesachen« schreibt: »Es kann ja niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie das beweisen so viel kaiserliche Rechte darüber (auf)gestellt.«<sup>3</sup> Luther wehrt sich hier dagegen, daß er immer wieder mit eherechtlichen Fragen belastet wird, die ihn eigentlich nichts angehen. Er wird dadurch nicht nur persönlich überlastet, sondern er fürchtet auch, daß die evangelische Kirche wie die des Papstes auf dem Wege über das Eherecht in Machtfragen verstrickt und damit ihrem Auftrag untreu wird. »Da sind wir denn hinunter unter das Rad und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels.«<sup>4</sup> Luther betont deshalb, daß seine folgenden Hinweise nicht einen rechtlichen Anspruch erheben, sondern daß er die Gewissen beraten will. »Ich will die Gewissen berichten und trösten, so viel ich raten kann.«<sup>5</sup> Damit zeigt er aber, daß die »Ehesachen« seelsorgerliche Bedeutung haben. Das »äußerlich weltlich Ding« ist relevant für die Frömmigkeit, für die Praxis des christlichen Lebens.

Luther folgte zunächst der traditionellen Auffassung, daß die Übereinkunft zwischen den Partnern die Ehe konstituiert: *Consensus facit nuptias*. In seiner seelsorgerlichen Praxis wurde er immer wieder mit den Folgen der sogenannten heimlichen Verlöbnisse konfrontiert. Verließ ein Ehepartner den anderen nach einem heimlichen Verlöbnis, so war es für den verlassenen Teil schwer, zu seinem Recht zu kommen. Meist war die Frau der schwächere Teil. Sie hatte oft keine Möglichkeit, ihr Recht gegenüber dem verschwundenen Ehepartner, mit dem sie durch den Konsens verbunden war, einzuklagen. Luther forderte deshalb mit zunehmendem Nachdruck den öffentlichen Eheschluß. In »Von Ehesachen« formuliert er lapidar: »Heimliche Verlöbnisse sollten schlecht(hin) keine Ehe stiften ... Heimli-

<sup>2</sup> BSLK 528, 4–529, 2. Die Rechtschreibung habe ich hier und in den folgenden Zitaten modernisiert.

<sup>3</sup> WA 30/III, 205, 12–14.

<sup>4</sup> AaO., 206, 4f.

<sup>5</sup> AaO., 206, 31f. Zu Luthers Ehesorge vgl. die Beiträge von Albert Stein und von mir bei Helmar Junghans (Hrsg.), *Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546*, Berlin 1983, 171–185; 231–233.

che Verlöbnisse sollten dem öffentlichen weichen.«<sup>6</sup> Es ist also nicht gleichgültig, wie die Ehe geschlossen wird. Das heimliche Verlöbnis, also die nichtöffentliche Eheschließung, führte nach Luthers Erfahrungen in rechtliche, ökonomische und seelsorgerliche Konflikte. Das weltliche Geschäft erwies sich als ethisch und seelsorgerlich bedeutsam.

»Weltlich« heißt also: frei vom Machtanspruch der Kirche. Dogmatisch spielte im Hintergrund eine Rolle, daß Luther seit 1520 die Ehe nicht mehr als Sakrament anerkannte. 1519 hatte er noch im »Sermon vom ehelichen Stand« die Ehe als Sakrament verstanden<sup>7</sup>. In »De captivitate Babylonica« legte er jedoch dar, daß ein sakramentales Eheverständnis nicht aus der Schrift begründet werden kann<sup>8</sup>. Es wäre indessen ein groteskes Mißverständnis, die Ablehnung des sakramentalen Charakters so zu deuten, als habe die Ehe nichts mit dem geistlichen Leben der Christen, mit ihrem Glauben und mit ihrer Heiligkeit, zu tun. Wie abwegig ein solcher Gedanke ist, zeigt Luthers Rede von der Ehe als einem göttlichen Stand.

## 2. Die Ehe als göttlicher Stand

Im Traubüchlein stellt Luther die Ehe als göttlichen Stand dem ungöttlichen Stand der Mönche und Nonnen gegenüber und begründet damit eine angemessene Form der Trauung:

»Weil man denn bisher mit den Mönchen und Nonnen so trefflich großes Gepränge getrieben hat in ihrem Einsegnen, so doch ihr Stand und Wesen ein ungöttlich und lauter Menschengedicht ist, das keinen Grund in der Schrift hat, wieviel mehr sollen wir diesen göttlichen Stand ehren und mit viel herrlicher Weise segnen, beten und zieren? Denn ob's wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet.«<sup>9</sup>

Rechtlich und soziologisch betrachtet, ist die Ehe also ein weltlicher Stand, aber diese Sichtweise genügt für Christen nicht. In biblischer Sicht ist die Ehe ein göttlicher Stand, eine geistliche Ordnung. Die Bedeutung der Ehe und mit ihr der Familie für die Frömmigkeit sieht Luther viel stärker, als uns das möglich ist, auf der für ihn dunklen Folie des klösterlichen Lebens. Ehe und Familie sind ein Teil des Kampfplatzes, auf dem die Auseinandersetzung zwischen Gott und dem Teufel stattfindet. Der Teufel hat

<sup>6</sup> AaO., 207, 4.

<sup>7</sup> Vgl. WA 2, 168, 19–27.

<sup>8</sup> Vgl. WA 6, 550–553.

<sup>9</sup> BSLK 529, 24–34.

viel gegen die Ehe schreiben lassen, um die Leute vom göttlichen Leben abzuschrecken, sagt Luther 1522 in der Schrift »Vom ehelichen Leben«<sup>10</sup>. In »Von den guten Werken« preist er unter Bezug auf das 4. Gebot die Familie als Bewährungsfeld des Gehorsams gegen Gottes Gebot. Der Dienst, den Eltern ihren Kindern tun, ist von Gott geboten. »Davon zeugt der Teufel, Fleisch und Blut«, nämlich durch ihren Widerstand, den sie diesem schlichten, oft schweren und doch verheißungsvollen Dienst entgegensetzen. »Es gleisset nit, drumb gilt es nit.«<sup>11</sup> Ausgerechnet in dieser Schrift, die den Vorrang des Glaubens vor dem Tun hervorhebt, erklärt Luther, es sei »wahr, wie man sagt, daß die Eltern, ob sie sonst nichts zu tun hätten, mögen sie an ihren eigenen Kindern Seligkeit erlangen«<sup>12</sup>. Sie können aber auch sehr leicht die Hölle verdienen, wenn sie die Aufgaben an ihren Kindern versäumen. Im alltäglichen Familienleben geschieht also Entscheidendes, denn in ihm folgt der Mensch der göttlichen Berufung<sup>13</sup>.

Der göttliche Stand gründet in dem Gebot, das in der Bibel klar gegeben ist. Luther erkennt die Möglichkeit an, daß Menschen zur Ehelosigkeit berufen und befähigt sind. Er sieht darin jedoch die Ausnahmen. Die soziologischen Faktoren, die damals vielen Menschen eine normale Ehe und Familie verwehrten, hat er wohl zu wenig berücksichtigt. Es gab ja zahlreiche Frauen und Männer, die nicht aus religiösen, sondern aus sozialen Gründen ehelos blieben. Der Mönch Luther urteilte etwas kühn, wenn er am Ende der Schrift »Vom ehelichen Leben« 1522 meinte, der junge Mann solle spätestens mit 20, das Mädchen mit 15 oder 18 Jahren heiraten und dann Gott sorgen lassen, »wie sie mit ihren Kindern ernährt werden«<sup>14</sup>. Andererseits dachte er realistisch, wenn man vom Gebot der vorehelichen Enthaltensamkeit ausgeht. Die schon in der Alten Kirche vertretene Auffassung, daß die Ehe ein Heilmittel gegen die sexuellen Begierden ist, hat Luther übernommen, aber sie dominiert bei ihm nicht. Das Sexuelle ist für ihn kein notwendiges Übel, aber die Ehe ist notwendig, damit das Sexuelle nicht zum Übel wird. Übrigens boten die heimlichen Verlöbnisse oder klandestinen Ehen eine legitime Möglichkeit zur ehelichen Beziehung,

<sup>10</sup> WA 10/II, 294, 10–13.

<sup>11</sup> WA 6, 254, 19.

<sup>12</sup> WA 6, 253, 32f.

<sup>13</sup> Vgl. Dietrich Rössler, Grundlagen und Aspekte des gegenwärtigen lutherischen Eheverständnisses, in: Ehe-Institution im Wandel, hrsg. von G. Gaßmann, Hamburg 1979, 37–65, bes. S. 51: »Die Ehe ist ein Beruf« (Original kursiv). Zum historischen Aspekt vgl. im selben Band Albrecht Hege, Die Entwicklung des lutherischen Eheverständnisses, 21–35.

<sup>14</sup> WA 6, 303, 31–304, 2.

wenn ein öffentlicher Eheschluß aus sozialen Gründen nicht möglich war. Die schon erwähnten damit verbundenen Probleme haben Luther sehr belastet, aber er konnte die dahinter stehenden gesellschaftlichen Faktoren nicht verändern.

An dieser Stelle zeigt sich, daß der »göttliche Stand« in eine konfliktreiche Welt mit all ihren sozialen und persönlichen Spannungen hineingestiftet ist. Für Luther gehörte das Leiden zum Ehestand hinzu. Im Traubüchlein begründet er die Bitte um Gebet und Segen mit dem Wissen, in welche Gefahr sich die Nupturienten begeben, denn es findet sich täglich, »was an Unglück der Teufel anrichtet in dem Ehestand mit Ehebruch, Untreue, Uneinigkeit und allerlei Jammer«<sup>15</sup>. Köstliches und Schweres liegen im Ehestand dicht beieinander. Freuden und Leiden machen zusammen das Wesen dieses Standes aus. Wir müssen lernen, »wie gar ein edel Ding es ist, wer in dem Stand ist, den Gott eingesetzt hat und in dem Gottes Wort und Wohlgefallen ist, dadurch alle Werke, Wesen und Leiden solches Standes heilig, göttlich und köstlich werden«<sup>16</sup>. Luther warnt davor, daß wir Gottes Werk nach unserem Gefühl beurteilen »und sehen nicht auf seinen Willen, sondern auf unser Gesuch«<sup>17</sup>. Bemerkenswert ist, wie Luther hier das Gefühl und mit ihm das subjektive Kriterium relativiert, das unser Eheverständnis seit der Romantik in gefährlicher Weise einseitig bestimmt<sup>18</sup>. Natürlich ist damit nicht das Gefühl als ein tragendes Element der ehelichen Liebe abgewertet, sondern es wird buchstäblich relativiert, das heißt in Beziehung gesetzt, und zwar in Beziehung zur objektiven göttlichen Gabe, zu dem Stand, der »an ihm selbst« Gott »gefällt mit allem seinem Wesen, Werken, Leiden und was drinnen ist«<sup>19</sup>. Wer also die Ehe mit allem, was dazu gehört, auch mit dem unvermeidlichen Leiden, als Gabe Gottes und als seine gute Ordnung ansieht, der kann keine größere Freude haben. Die eheliche Freude ist in Gott begründet, sie wird erfahren, wenn Mann und Frau einander als Gottes Gabe und Aufgabe annehmen. Dann werden auch die Lasten erträglich, die sich damit verbinden. Die kluge Hure Vernunft rümpft die Nase, wenn sie das eheliche Leben ansieht, und spricht: »Ach, sollt ich das Kind wiegen, die Windeln waschen, Betten machen, Stank riechen, die Nacht wachen, seins Schreiens warten, seinen Grind und Blat-

<sup>15</sup> BSLK 350, 23–26.

<sup>16</sup> WA 6, 297, 16–19.

<sup>17</sup> AaO., 295, 10.

<sup>18</sup> Die entscheidende Einsicht der lutherischen Eheethik lautet nach Rössler, aaO., 55: »Eheliche Gemeinschaft ist nicht allein die Bejahung eines Partners, sie ist auch die Bejahung einer Lebensform« (Original kursiv).

<sup>19</sup> WA 6, 294, 30–32.

tern heilen, darnach des Weibes pflegen, sie ernähren, arbeiten, hier sorgen, da sorgen, hier tun, da tun, das leiden und dies leiden, und was denn mehr Unlust und Mühe der Ehestand lernet.«<sup>20</sup> In der Sicht des Glaubens aber stellt sich diese unansehnliche Arbeit als Gnade dar, deren Gott uns würdigt, und uns soll nichts verdrießen, wenn wir daran denken, daß das alles Gott wohlgefällt. Gott und seine Engel freuen sich, wenn ein Mensch solche Dienste im Glauben tut, daß er damit Gottes guten Willen erfüllt.

### 3. *Ehe- und Familienleben als Konkretion evangelischer Frömmigkeit*

Der Begriff »Frömmigkeit« ist im gegenwärtigen Sprachgebrauch mehr von Schleiermacher als von Luther her gefüllt. Hans-Martin Müller weist aber darauf hin, daß Luthers Verständnis von »fromm« in seiner Bibelübersetzung für die »grundlegende sozialetische Neuorientierung des reformatorischen Christentums« aufschlußreich ist<sup>21</sup>. »Die Tüchtigkeit im Beruf, das ordentliche Tun dessen, was vor die Hand kommt, ist im Gegensatz zu allem religiösem Sonderwerk Gottesdienst, wahre Frömmigkeit.« Der Rückgriff auf diese »ursprüngliche reformatorische Sicht von Frömmigkeit könnte die Frömmigkeit wieder aus der Gesetzlichkeit, in die sie versunken ist, befreien und sie aus der bloßen Innerlichkeit herausholen«, meint Müller<sup>22</sup>. Frömmigkeit ist in Luthers Sinn nach Müller »die im weltlichen Tun sich manifestierende und das weltliche Tun vor Dämonisierung schützende Gottesbeziehung . . ., die sich nach der einen Seite als Glaube an Jesus Christus, nach der anderen als Gottesdienst in weltlich-vernünftigen Zusammenhängen beschreiben läßt«<sup>23</sup>. Dieser ursprüngliche reformatorische Zusammenhang von Gottes- und Weltbeziehung und damit von persönlicher Frömmigkeit und sozialem Handeln wurde im Luthertum nicht durchgehalten. Der personale Faktor, der zweifellos für Luther wesentlich ist, löst sich zwar nicht absolut, aber doch weitgehend von den institutionellen Faktoren im menschlichen und auch speziell im kirchlichen Leben. Die Institutionskritik, die zu den unreformatorischen Impulsen gehört, führte schon bei den sogenannten Schwärmern der Reformationszeit und dann auf verschiedene Weise im Pietismus, in der Aufklärung und in der Romantik zu Geringschätzung oder Fehleinschätzungen des Institutionellen. Spiritua-

<sup>20</sup> AaO., 295, 18–22.

<sup>21</sup> In: *Volkskirche – Kirche der Zukunft?* H von W. Lohff und L. Mohaupt, Hamburg 1977, 178.

<sup>22</sup> AaO., 180.

<sup>23</sup> AaO., 188.

lität, geistliches Leben wurde oft als etwas von Institutionen Freies oder zu Befreiendes verstanden. Dahinter stehen negative Erfahrungen mit Institutionen, die dazu neigen, das historisch Gewordene festzuschreiben und gegen Erneuerungen sowie belebende Einflüsse abzuschirmen.

Albrecht Peters hat in einem Aufsatz »Die Spiritualität der lutherischen Reformation«<sup>24</sup> als unumkehrbare Grundstruktur lutherischer Frömmigkeit die grundlegende Gewißheit der Rechtfertigung und die hieraus erwachsende Heiligung unter dem Richtmaß des Doppelgebotes der Liebe herausgearbeitet. Die Heiligung, die in der Liebe praktisch zur Wirkung kommt, geschieht im »schlichten Gehorsam in den durch Gott selber geordneten Ständen und Berufen«<sup>25</sup>. Luther rückt »gerade den niedrigen Dienst in den weltlichen Ordnungen ins Licht der Christuskonformität... Lutherische Spiritualität leitet deshalb dazu an, den eigenen Standort als Gottes »Platzanweisung« (W. Elert) anzunehmen«<sup>26</sup>. Beispielhaft geschieht das in Ehe und Familie. Peters bemerkt kritisch, daß dabei andere mögliche »Platzanweisungen« wie die um des Himmelreiches willen bejahte und gelebte Ehelosigkeit außer Betracht bleiben. Luther hat diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen, sie aber doch für seltene Ausnahmen gehalten und dabei gewiß realistisch geurteilt<sup>27</sup>. Kritisch konstatiert Peters auch, daß Luthers Weg aus dem Kloster in die Welt nicht nur das Evangelium in die Berufe und Häuser getragen, sondern auch die Christusnachfolge »ins Bürgerliche transponiert« habe<sup>28</sup>. Der Vorwurf einer bürgerlichen Horizontverengung kann heute denjenigen treffen, der mit Luther die Ehe als Stand im Sinne einer von Gott gewollten Institution festhält. Es läßt sich nicht leugnen, daß wir als Kirche und als Theologen in der Gefahr sind, bürgerlich im Sinne einer schichtenspezifischen Mentalität zu denken und so den Menschen anderer Schichten den Zugang zum Evangelium zu erschweren. Ebenso besteht die Gefahr, daß wir moralische Normen, die unter vergangenen gesellschaftlichen Voraussetzungen galten, als für alle Zeiten gültigen Ausdruck des göttlichen Willens zu bewahren suchen<sup>29</sup>. Diese Gefahren ernstzunehmen, darf andererseits nicht heißen, wir hätten uns unkritisch

<sup>24</sup> (Siehe 21) 132–148.

<sup>25</sup> AaO., 135f.

<sup>26</sup> AaO., 136.

<sup>27</sup> Zum Problem des Zölibats vgl. Ernst-Rüdiger Kiesow, Zölibat und Pfarrerehe im Zeichen der Kirchengzucht oder der Seelsorge? Reformatorische Grundsätze und heutige Diskussionen um ehewillige Priester und geschiedene Pfarrer, in: Themen Luthers als Fragen der Kirche heute, hrsg. von J. Rogge und G. Schille, Berlin 1982, 97–106.

<sup>28</sup> Peters aaO., 145f.

<sup>29</sup> Vgl. Helmut Fritzsche, Freiheit und Verantwortung in Liebe und Ehe, Berlin

dem gesellschaftlichen Trend anzupassen. Evangelische Frömmigkeit hat sich im Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse und der moralischen Normen immer neu in der Suche nach dem Willen Gottes und in der Heiligung, die aus der Rechtfertigung erwächst, zu bewähren. Es ist im Sinne der Reformatoren, wenn wir dabei nach Orientierung in der Bibel suchen. Unser Vorverständnis der biblischen Botschaft ist von der Tradition beeinflusst, aus der wir kommen, und von den gegenwärtigen Problemstellungen. Dadurch wird es schwierig, dem Schriftprinzip eine praktische Bedeutung für die konkreten Streitfragen abzugewinnen. Meinungsverschiedenheiten sind kaum durch die bloße Berufung auf Bibelstellen und noch weniger durch Lutherzitate überwindbar. Grundlegende Erkenntnisse der Reformation und der durch sie geprägten Frömmigkeit können trotzdem zur Bewältigung heutiger Probleme beitragen.

#### *4. Die Bedeutung reformatorischer Frömmigkeit für heutige Ehe- und Familienseelsorge*

##### *4.1. Grundsätzliches*

Daß die Ehe ein »weltlich Ding« ist, befreit die Ehepartner von übersteigerten Ansprüchen und Erwartungen. Eheleute und ihre Kinder spenden sich nicht durch ihr Zusammenleben das Heil, sondern sie stiften oft Unheil und machen sich gegenseitig das Leben schwer. Sie sind auf Vergebung angewiesene Sünder, und das ist keine dogmatische Phrase, sondern harte Realität. Als Christen leben sie von der Vergebung, sind »gerecht und Sünder zugleich«, und ihre Gemeinschaft basiert darauf, daß sie die von Gott empfangene Vergebung auch einander gewähren. Das ist leichter gesagt als getan. Luthers nüchternes Eheverständnis kann helfen, die Ursachen für Ehekrisen, die heute vielfältiger und komplizierter sind als in der Reformationszeit, zu ergründen. Ernst-Rüdiger Kiesow macht in seinem Kapitel »Seelsorge an Ehe und Familie« im »Handbuch der Seelsorge« die reformatorischen Grundanliegen und -einsichten für heutige Seelsorge fruchtbar. Er betont die entscheidende Bedeutung der biblischen »Sicht des Menschen als Sünder... Ein idealistisches oder romantisches Bild vom stets liebevollen Partner oder eine Überschätzung der eigenen Chancen zum konfliktlosen Zu-

1983, 35–40, wo er die reformatorische Auffassung von Liebe und Ehe als »gelungene Überwindung naturfeindlicher Tendenzen des ausgehenden Mittelalters« würdigt und zugleich die Geschichtlichkeit dieser Auffassung betont, die eine unkritische Übertragung in unsere Situation verbietet.

sammenleben kommt für Christen im Grunde nicht in Frage, weil sie ihr Versagen im Tun des Guten als Ausdruck der Sünde erfahren und die heilenden Kräfte von außen, von der Wirklichkeit Gottes, nicht aus moralischen Anstrengungen, erwarten<sup>30</sup>. Ihr Wissen, aus der Vergebung zu leben, »macht sie fähig zum Verzicht auf die Behauptung ehelicher Machtpositionen oder narzißtischer Selbstliebe und läßt emotionale oder sonstige Frustrationen leichter ertragen«. Hiermit wird nicht eine Pflichtliebe als Ideal hingestellt, die oft neurotisierend wirkt. Kiesow deutet damit an, was wir von Luther hörten: Das Glück der Ehe ist nicht ohne die Bereitschaft zum Leiden zu haben und zu bewahren. Wer nur sein Glück in der Ehe sucht, hat schon die Weichen zum Unglück gestellt.

Eheliches Glück ist wie alles Wesentliche im Leben ein Geschenk, das wir nur dankbar empfangen können. Dieses Glück ist aber schnell verspielt, wenn wir es nicht zugleich als Aufgabe annehmen. Damit gilt das Stukturmodell von Rechtfertigung und Heiligung, von Glauben und guten Werken für die Ehe. Das Gleiche läßt sich in dem für Luther fundamentalen Gegenüber und Miteinander von Gesetz und Evangelium ausdrücken. Das Evangelium befreit uns von der narzißtischen Selbstbindung dazu, Liebe anzunehmen und zu geben. Das Gesetz fordert aber diese Liebe auch ein, es rüttelt uns auf, wenn wir sie schuldig bleiben, und es treibt uns dazu an, immer neu Vergebung zu empfangen und weiterzugeben.

#### 4.2. *Das Problem der Ehescheidung*

Luther haßte Ehescheidungen so sehr, daß er im Falle Philipps von Hessen lieber zur Doppelehe als zur Scheidung riet<sup>31</sup>. Die Scheidung war für ihn wirklich nur ultima ratio. Er lehnte sie aber nicht absolut ab, weil er als Seelsorger wußte, daß absolute Gesetze inhuman sind. Im Fall des Ehebruchs und bei böartigem Verlassen des Ehepartners hielt er die Scheidung für möglich, doch niemals ohne den Versuch, einen neuen Anfang zu machen. Auf die Frage, ob sich ein Ehepartner jemand anders nehmen darf, wenn die Krankheit des Partners den ehelichen Verkehr unmöglich macht, antwortet Luther 1522: »Beileibe nicht, sondern diene Gott in dem Kranken und warte sein, denke, daß dir Gott an ihm hat Heiltum in dein Haus geschickt, damit du den Himmel sollst erwerben.«<sup>32</sup> Gott werde dem gesunden Partner helfen, daß er nicht mehr ertragen muß, als er kann.

<sup>30</sup> Handbuch der Seelsorge, Berlin 41990, 351.

<sup>31</sup> Vgl. A. Stein bei Junghans (siehe 5) 177–181.

<sup>32</sup> WA 10/II, 291, 26–29.

Beim Problem der Scheidung wie bei dem der klandestinen Ehen ist für Luther der Gedanke an den schwächeren Teil von großer Bedeutung. Damals waren es neben den chronisch Kranken besonders die Frauen und Kinder, und oft sind sie heute noch die schwächeren Partner und damit die Verlierer, wenn Ehen und Familien zerbrechen. Als göttlicher Stand ist die Ehe und mit ihr die Familie gegen leichtfertiges Handeln auf Kosten der Schwächeren geschützt. Wer die Ehe als Gottes Gabe und zugleich verpflichtende Aufgabe ansieht und lebt, kann sie nicht ohne wirklich zwingende Gründe aufgeben.

Wann liegen solche vor? Luther wehrte sich fast verzweifelt dagegen, in dieser Frage zu entscheiden. Eine kleinliche oder starre Kasuistik läßt sich mit evangelischem Geist nicht vereinbaren. Andererseits muß die Seelsorge bemüht sein, das Gut der Ehe generell und im Einzelfall zu unterstützen. Die Hemmschwelle gegen Scheidung liegt in unserer Gesellschaft zu niedrig. Damit ist nichts über den Einzelfall ausgesagt. Oft gehen den Scheidungen lange Leidenszeiten voraus, und die Tragödien lassen sich nur durch eine Scheidung beenden. Die stark gestiegene Scheidungshäufigkeit auch bei Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern läßt die Frage aufkommen, ob die Rede von der Ehe als göttlichem Stand nicht doch überholt ist, wenn dieser Stand sich selbst in der Kirche als so instabil erweist. Ist es dann nicht richtiger, die Ehe als »weltlich Ding« zu verstehen, das man beliebig verändern oder auch abschaffen kann?

Abgesehen davon, daß ein so pragmatisches Denken theologisch anzufechten wäre, dürfte es auch praktisch kaum hilfreich sein. Ernst-Rüdiger Kiesow sagt im Blick auf scheiternde Ehen: »In der kirchlichen Verkündigung und Seelsorge darf die Überzeugung von der Unauflöslichkeit der Ehe nicht abgeschwächt werden, und zwar um der Menschen und ihres Glücks willen, nicht um des Prinzips willen. Weil Gehorsam gegen das göttliche Gebot leben hilft, bejahen wir die Einehe als unverbrüchlich.«<sup>33</sup> Kiesow fordert keineswegs die Aufrechterhaltung der Ehe um jeden Preis. Er folgt aber einem theologischen Grundsatz, der nicht nur reformatorisch, sondern generell christlich ist und seine Wurzeln schon im Alten Testament hat: Gottes Gebot hilft leben. Daß die Ehe auf Gottes Gebot beruht, betonte Luther immer wieder.

Damit ist nicht die Frage entschieden, ob die Praxis der Eheschließung, wie sie bei uns üblich ist, theologisch verbindlich sein kann oder sich mit dem Wandel der gesellschaftlichen Bedingungen verändern muß. Ist die mit einer rechtskräftigen Eheschließung beginnende monogame Ehe die einzige theologisch legitime Form des Zusammenlebens von Frau und Mann? Die-

<sup>33</sup> Kiesow (siehe 30) 352; vgl. Fritzsche, aaO., 267–270.

ser Frage möchte ich zum Schluß noch nachgeben, ohne das Problem der Polygamie zu diskutieren, die im Christentum keine ernsthafte Alternative zur Einehe ist. Schwieriger ist die Frage nach den Rechtsformen der Partnerschaft.

#### 4.3. Die inoffizielle Ehe

Wie schon erwähnt, kämpfte Luther aufgrund vieler negativer Erfahrungen als Seelsorger heftig gegen die »heimlichen Verlöbnisse«, die als legitime Ehen anerkannt waren. In dieser Anerkennung unterscheiden sie sich von der heutigen »Ehe ohne Trauschein«. Luther empfand die öffentliche, rechtlich eindeutige Form der Eheschließung als einen Schutz für Ehe und Familie<sup>34</sup>.

Angesichts der hohen Scheidungshäufigkeit in unserem Land kann man fragen, ob die Ehe diese Schutzfunktion noch zu leisten vermag. Da die Frauen, insgesamt gesehen, viel unabhängiger von den Männern sind als in der Reformationszeit, fühlen nicht wenige sich außerhalb einer offiziellen Ehe sicherer. Das Risiko des Scheiterns wird als weniger gravierend empfunden, wenn es sich nicht mit den Belastungen einer juristischen Scheidung verbindet. Die Enttäuschung geht aber wohl in den meisten Fällen nicht weniger tief, und die seelische Verletzung ist bei einer Trennung nach jahrelanger Partnerschaft, zumeist vermutlich, ebenso schmerzhaft wie bei einer offiziellen Scheidung. Die Kinder leiden in beiden Fällen in gleichem Maße. Es dürfte also eine Illusion sein, der Gefahr des Scheiterns und seinen Folgen durch den Verzicht auf eine offizielle Eheschließung entgehen zu wollen. Auch die »Ehe ohne Trauschein« ist eben eine Ehe.

Die Eheberaterin Frauke Krukenberg schrieb 1973: »Ich habe den Eindruck, daß junge Paare, die ohne Trauschein mehrere Jahre zusammen leben, in besonderer Weise gefährdet sind. Das relativ geringe Maß an sozialer Sicherheit macht die Diskrepanz zwischen Wünschen und Erfüllung noch schwerer erträglich als in standesamtlich geschlossenen Ehen. . . Gegenwärtig leiden in trauscheinlosen Ehen die Frauen wohl stärker, wenn

<sup>34</sup> Vgl. Kiesow, HPT (Berlin) III, 237: »Die rechtliche geschützte Einehe garantiert am ehesten das Wohl der Familie.« Den Aspekt der Rechtssicherheit in der gesetzlich geschlossenen Ehe betont Kiesow auch in seinem Aufsatz über »Nicht-eheliche Lebensgemeinschaft als pastoralethisches Problem«, ZdZ 43, 1989, 211–217. Fritzsche warnt aaO., 106 vor einer »Tendenz zur totalen äußeren Ungesicherheit der Bindungen«, die viele überfordern und in eine Verflachung der Beziehungen umschlagen könnte.

die Zukunft offengehalten wird.«<sup>35</sup> »Der Entscheidungsdruck, wie man mit der jeweiligen Realität umgehen will«, ist nach F. Krukenberg in eheähnlichen Beziehungen größer als in der Ehe, weil die Entlastung »durch Normen fehlt und statt ihrer nur beiderseitig guter Wille angenommen wird, falls Probleme auftreten«. Das Urteil der modernen Eheberaterin kommt den Erfahrungen des Seelsorgers Luther mit den klandestinen Ehen nahe.

Die Berliner Pastorin Helga Frisch tritt in ihrem Buch »Wilde Ehe mit kirchlichem Segen?« dafür ein, Segensgottesdienste für nichteheliche Paare anzubieten. Sie schildert die Geschichte der Ehe als »eine Chronik der Mißstände«. Diese nicht aus den Quellen erarbeitete Chronik ist tendenziös, der Abschnitt über Luther ist als Impuls für eine ernsthafte Diskussion unbrauchbar. Gewichtiger sind die gegen die Institution Ehe und für alternative Partnerschaft vorgebrachten soziologischen Befunde. Ihre sachliche Auswertung wird allerdings durch die Tendenz belastet, die negativen Erfahrungen mit der Ehe und die positiven Seiten der nichtehelichen Partnerschaften hervorzuheben. Stellt man dieses unsachliche Verfahren einmal zurück, so kann man eine erstaunliche Feststellung machen: Die so nachdrücklich dem kirchlichen Segen anempfohlenen angeblich nichtehelichen Partnerschaften sind durchweg in Wirklichkeit Ehen. »Wilde Ehen« nennt Helga Frisch sie in ihrem Buchtitel, also doch Ehen! Verzichtet man auf das polemische Attribut »wild«, so handelt es sich um nicht standesamtlich geschlossene Ehen. Frau Frisch schildert eindrücklich Beispiele dafür, wie die Partner der »wilden Ehen« zum Ausdruck brachten, daß sie für immer zusammengehören und das vor Gott bekennen und von ihm sich für ihren gemeinsamen Weg stärken lassen wollen. »Ein öffentliches Bekenntnis zu einer ernsthaften Beziehung erschien ihnen in dieser Situation wichtig«, heißt es bei einem Beispiel, und das Schlußgebet der Segenshandlung »drückte die Bitte um Kraft für ein dauerhaftes Zusammenhalten in der Zukunft aus«<sup>36</sup>. Was ist das anderes als eine christliche Ehe und eine kirchliche Trauung?

Es fällt mir schwer zu verstehen, warum Menschen, die ihre Ehe vor Gott eingehen wollen und das auch öffentlich bekennen, nicht zum Standesamt zu gehen bereit sind. Helga Frisch berichtet von Partnern, denen das Ver-

<sup>35</sup> M. Arndt u. a.: Heiraten – oder nicht? Gütersloh 1978, S. 82f. Vgl. Friedrich Winter, Eheähnliche Formen des Zusammenlebens in Gesellschaft und Kirche, Chl 37, 1984, 334–342.

<sup>36</sup> »Wilde Ehe« mit kirchlichem Segen?, Gütersloh 1990, 72f. Die junge Frau meinte: »Ich möchte auch in Zukunft noch ich selbst bleiben, und das könnte ich wohl als Ehefrau nur schwer« (ebd.). Inwiefern der Verzicht auf das Standesamt hilft, die Identität zu wahren, bleibt offen, ist m. E. auch nicht begründbar.

sprechen vor Gott »das erste und eigentliche Versprechen« ist<sup>37</sup>. Ich halte das für richtig: Die geistliche Dimension ist wichtiger als die rechtliche. Gerade wenn die Gewissensbindung gegenüber Gott gewichtiger ist als der juristische Akt auf dem Standesamt, ist die Ablehnung dieses Aktes schwer einzusehen. Rational plausibel ist diese Ablehnung nur, wenn die standesamtliche Eheschließung ökonomische Nachteile bewirkt, etwa den Verlust einer Rente.

In einer praktisch bedeutsamen Hinsicht ist m. E. Helga Frisch zuzustimmen: Es ist theologisch nicht zu begründen, daß die kirchliche Trauung die standesamtliche voraussetzt<sup>38</sup>. Die Kirche sollte nicht daran interessiert sein, Bismarcks Zivilgesetzgebung für alle Zeiten fortzuschreiben. Wenn Christen ihr gemeinsames Leben unter Gottes Segen und Verheißung stellen wollen, wenn sie eine dauerhafte Verbindung beabsichtigen, dann haben sie nichts anderes als eine Ehe im Sinn, und die standesamtliche Trauung ist theologisch geurteilt dafür keine Bedingung. Daß der Staat diese Bedingung fordert – was übrigens in der ehemaligen DDR nicht mehr galt –, ist eine zwischen Staat und Kirche zu diskutierende Frage. Luthers Kampf gegen die heimlichen Ehen trifft eine öffentlich in der Kirche eingeseignete Ehe nicht.

Voraussetzung für eine kirchliche Trauung ist also theologisch nicht die standesamtliche Eheschließung, sondern der vor Gott und der Gemeinde bezeugte Konsens der Partner, als Frau und Mann auf Dauer Freude und Leid teilen zu wollen, »bis der Tod sie scheidet«. Damit treten Frau und Mann in den »göttlichen Stand« der Ehe ein, und dafür brauchen sie die Hilfe der Gemeinde. Welche rechtlichen Konsequenzen daraus folgen, ist ein »weltlich Ding«, das dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse unterliegt. Theologisch nicht vertretbar wäre die Einsegnung einer Partnerschaft, die

<sup>37</sup> AaO., 78. Hier handelt es sich um ein Paar, das nach einem Jahr standesamtlich heiraten will. »Aber ein Standesbeamter soll nichts mit der Begründung unserer Ehe zu tun haben, das können wir uns nur gegenseitig vor Gott versprechen.« So sympathisch mir die Bevorzugung des geistlichen Aspektes ist, so schwer kann ich die Abneigung gegenüber dem Standesbeamten verstehen, der ja gar nicht beansprucht, die Ehe zu begründen, sondern sie nur juristisch vollzieht.

<sup>38</sup> E.-R. Kiesow hält in ZdZ 43 (1989), 216 daran fest, daß die kirchliche Trauung die standesamtliche voraussetzt, weil es einer verantwortlichen Seelsorge um die rechtliche Bedeutung geht, die einer nur kirchlichen Trauung fehlt. Ich möchte fragen, ob nicht doch eine geistliche Handlung sinnvoll ist, wenn die Nupturienten vor Gott und den Menschen ihren Willen zu dauerhaftem gemeinsamem Leben bekunden. Dann schließen sie m. E. im theologischen Sinn eine Ehe, und es ist nicht die Aufgabe der Kirche, die rechtliche Form und die Rechtsfolgen zu bestimmen. Das meinte ja Luther mit dem »weltlichen Ding«.

bewußt unter Vorbehalt eingegangen wird<sup>39</sup>. Wer Gottes Segen wünscht, findet dazu viele Gelegenheiten, aber eine »Probeehe« ist nicht der Anlaß zu einer Segenshandlung. Jede Ehe ist ein Risiko, das nicht durch eine Probezeit ausgeschlossen werden kann. Der fließende Übergang vom Ledigen zum Ehestand ist aber für die meisten Menschen eine Tatsache. Gerade angesichts dieser Tatsache sollten Christen klar erkennen lassen, wann sie in Gottes Namen ihre Ehe beginnen, die als »weltlich Ding« geregelt und als »göttlicher Stand« gesegnet ist.

Professor Dr. Eberhard Winkler, Dorfstraße 16, 0-4101 Gutenberg

## LUTHERS SCHULE IN EISENACH

### Geschichte und Tradition

Von Friedrich Henning

Mitte Oktober vorigen Jahres wurde über einige thüringische Zeitungen, insbesondere über die evangelische Wochenzeitung »Glaube und Heimat«, die Nachricht verbreitet, daß am 6. Oktober 1990 in Eisenach ein »Verein der Freunde von Luthers Schule (ehemaliges humanistisches Gymnasium)« gegründet worden sei. Viele Leser dieser Nachricht außerhalb Thüringens haben das mit Erstaunen aufgenommen und die Frage gestellt, welche Bewandnis es wohl mit dieser Schule Luthers in Eisenach und ihrer Tradition bis heute hat.

### I.

Daß der Reformator Martin Luther als 15 – 18jähriger von seinen Eltern im fernen Mansfeld nach Eisenach zum Besuch der dortigen Lateinschule zu St.

<sup>39</sup> Auf die Bedeutung der Vorbehaltlosigkeit gerade für die Intimität der Ehe weist Joachim Wiebering hin: »Zur theologischen Begründung der Ehe als Institution im Wandel«, ZdZ 43, 1989, 222–228, vgl. 226. – Bedeutet »nicht-ehelich«, daß das gemeinsame Leben unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs begonnen wird, so ist dafür eine Segenshandlung nicht vertretbar.